

**DEPARTEMENT  
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

Generalsekretariat

**Personaldienst Lehrpersonen**

Bachstrasse 15, 5001 Aarau  
Telefon zentral 062 835 20 88  
pdlehrpersonen@ag.ch  
www.ag.ch/gal

20. Januar 2025

**Information zur Lohnabrechnung 2025**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir informieren Sie mit der ersten Lohnabrechnung des Jahres jeweils über Neuerungen und Wissenswertes rund um Ihre Anstellung und Ihren Lohn. Wichtige Informationen werden laufend auf dem Schulportal veröffentlicht. Daher empfehlen wir Ihnen, dieses regelmässig unter [www.schulen-aargau.ch](http://www.schulen-aargau.ch) zu besuchen oder den Newsletter zu abonnieren.

**Lohnrunde 2025**

Der Grosse Rat hat für das Jahr 2025 die finanziellen Mittel für einen vollständigen Teuerungsausgleich und einen Erfahrungsstufenanstieg für die Lehrpersonen, Schulleitungen, Assistenzpersonen und externen Fachpersonen beschlossen.

*Generelle Lohnerhöhung*

Für den Teuerungsausgleich werden 1,20 Prozent eingesetzt. Die neue Lohn Tabelle gültig ab 1. Januar 2025 finden Sie im Schulportal.

*Erfahrungsstufenanstieg*

Für die Systempflege stehen die erforderlichen 1,0 Prozent zur Verfügung. Bei sämtlichen Anstellungen, bei welchen die maximale Erfahrungsstufe noch nicht erreicht ist, erfolgt somit per 1. Januar 2025 ein Erfahrungsstufenanstieg.

Besitzstandslöhne erfahren keine Anpassung. Der Besitzstandslohn entfällt per 1. Januar 2025 sofern der Erfahrungsstufenanstieg und die generelle Lohnerhöhung zu einem höheren ordentlichen Lohn führen.

**Veränderungen bei den Sozialversicherungen**

*Pensionskasse*

Die BVG-Eintrittsschwelle liegt ab dem 1. Januar 2025 neu bei Fr. 22'680.–. Das bedeutet, dass der Beitritt zur Aargauischen Pensionskasse (APK) für alle Vollzeit- und Teilzeitmitarbeitenden obligatorisch ist, deren Jahreseinkommen die Eintrittsschwelle erreicht. Der Koordinationsabzug entspricht 25 % des anrechenbaren Jahreslohns (Stand 1. Januar 2025), höchstens dem Koordinationsabzug gemäss BVG; das entspricht 7/8 der maximalen AHV-Rente (Stand 2025 CHF 30'240; 7/8 = CHF 26'460). Der minimal versicherte Lohn beträgt neu Fr. 3'780.–.

### *Familienzulagen*

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 28. August 2024 die Verordnung über die Anpassung der Familienzulagenordnung an die Preisentwicklung verabschiedet. Die neuen bundesrechtlichen Mindestansätze treten am 1. Januar 2025 in Kraft. Die Kinderzulage beträgt ab dem 1. Januar 2025 mindestens CHF 215.00 pro Monat. Die Ausbildungszulage beträgt ab dem 1. Januar 2025 mindestens CHF 268.00 pro Monat. Familienzulagen werden ab einem AHV-pflichtigen Bruttolohn von CHF 7'560.00 pro Jahr ausgerichtet. Wird dieser jährliche Grenzbetrag nicht erreicht, besteht der Anspruch nur für die Monate mit einem AHV-pflichtigen Brutto-Monatslohn von mindestens CHF 630.00. Das maximale Einkommen des Kindes bei Anspruch auf Ausbildungszulagen beträgt neu pro Jahr 30'240 Franken resp. 2'520 Franken pro Monat. Der Anspruch auf Familienzulagen entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch. Da es sich um eine Anpassung des Familienzulagengesetzes handelt, werden grundsätzlich keine neuen Zulagenentscheide versendet. Falls Sie Differenzzulagen in einem anderen Kanton beziehen, können wir Ihnen einen angepassten Zulagenentscheid zustellen.

### *Unfallversicherung*

Ab dem 1. Januar 2025 übernimmt die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG die Unfallversicherung für alle kantonal besoldeten Lehrpersonen (Schulleitungen, Assistenzpersonen und externe Fachpersonen sind unter Lehrpersonen subsumiert). Unfallmeldungen sind durch die Lehrperson über das neue Meldeportal zu erfassen. Eine Anleitung zur Unfallmeldung ist auf dem Schulportal aufgeschaltet. Mit dem Wechsel ergeben sich für die Lehrpersonen keine Änderungen in Bezug auf die Leistungen der Unfallversicherung. Die Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung im Bereich Berufsunfall und Nichtberufsunfall sind schweizweit einheitlich festgelegt. Der Prämienatz beträgt für die Nichtberufsunfallversicherung 0.713 %, für die Unfallzusatzversicherung 0.031 % und das Sonderrisiko 0.002 %.

### *Krankentaggeldversicherung*

Bei nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit wird der Lohn durch den Kanton während sechs Monaten in vollem Umfang ausgerichtet. Anschliessend wird die Lohnersatzleistung während 18 weiteren Monaten im Umfang des durchschnittlichen Nettolohnes der letzten zwölf Monate bei voller Arbeitsleistung durch eine obligatorische Taggeldversicherung ausgerichtet. Mitarbeitende und Anstellungsverhältnisse mit einer befristeten Dauer von bis zu sechs Monaten sind bei der Krankentaggeldversicherung nicht versichert. Die Lehrpersonen und kantonalen Mitarbeitenden sind ab dem 1. Januar 2025 über ihren Arbeitgeber bei der Groupe Mutuel Versicherungen GMA AG für Krankentaggeld (KTG) versichert. Der Prämienatz für die Krankentaggeldversicherung beträgt neu 0.445 %.

### *Versicherungsübersicht*

Eine vollständige Übersicht zu allen Versicherungen und den im Jahr 2025 geltenden Prämien finden Sie im "Merkblatt Versicherungen für Lehrpersonen" und in der "Information Sozialversicherungen für pensionierte Lehrpersonen und für Lehrpersonen nach Vollendung des 58. Altersjahres" im Schulportal.

## **Weitere Informationen**

### *Lohnauszahlungsdaten 2025:*

24. Januar 2025

25. Februar 2025

25. März 2025

25. April 2025

26. Mai 2025

25. Juni 2025

25. Juli 2025

25. August 2025

25. September 2025

24. Oktober 2025

25. November 2025

16. Dezember 2025

### *Lohnabrechnungen*

Lohnabrechnungen werden nur versandt, wenn sich der Lohn zum Vormonat verändert. Ein Versand

per E-Mail ist aus Gründen des Datenschutzes nicht möglich. Fragen zu Ihrer Lohnabrechnung beantworten Ihnen gerne die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Personaldiensts Lehrpersonen. Sie finden das zuständige Team, die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer auf Ihrer Lohnabrechnung. Bitte geben Sie immer Ihre Personen-ID, Ihre Anstellungsbehörde und Ihren vollständigen Namen an.

#### *Lohnausweis 2024*

Der Lohnausweis 2024 wird Ende Januar 2025 per Post verschickt.

#### *Aktualisierung persönlicher Daten*

Mutationen der persönlichen Daten (Adresse, Zivilstand, Kinder, Bankverbindung etc.) sind bitte zeitnah Ihrer Anstellungsbehörde zu melden. Eine Meldung per E-Mail an den Personaldienst Lehrpersonen nicht möglich. Die Vollständigkeit und Aktualität aller Personalien ist für die korrekte Abwicklung der Lohnzahlungen, die Abrechnung mit allen Sozialversicherungsträgern und auch mit den Steuerämtern für die Quellensteuer erforderlich.

#### *Mitteilung von Abwesenheiten*

Während der Schulferien und unterrichtsfreien Zeit sind auch krankheits- oder unfallbedingte Arbeitsunfähigkeiten der Schulverwaltung umgehend zu melden, da diese für einen allfälligen Taggeldanspruch relevant sein können.

Wir danken Ihnen für Ihren Einsatz zugunsten der Aargauer Schule und wünschen Ihnen im neuen Jahr alles Gute.

Freundliche Grüsse



Markus Breitbach

Leiter Personaldienst Lehrpersonen